

Ortsrecht der Ortsgemeinde Hof



Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hof

Satzung über die Benutzungsgebühren des Friedhofs der Ortsgemeinde Hof vom 11.03.2022 (Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Hof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), der § 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in seiner Sitzung vom 11.03.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; sie stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

A. Reihengrabstätten gemäß § 13 der Friedhofssatzung

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahre | 150,00 € |
| 2. Für Verstorbene über 5 Jahre | 175,00 € |

B. Urnengrabstätten gemäß § 15 der Friedhofssatzung

- | | |
|------------------|----------|
| 1. Je Beisetzung | 150,00 € |
|------------------|----------|

C. Wiesengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihenwiesengräber für Erdbestattungen | 1.000,00 € |
| 2. Urnenwiesengräber je Beisetzung | 600,00 € |

D. Zweitbelegung

- | | |
|---|----------|
| Zweitbelegung von Reihen-, Wiesen und Urnengrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 150,00 € |
|---|----------|

II. Ausheben und Schließen der Grabstätten

A. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------|----------|
| Je Grabstätte | 670,00 € |
|---------------|----------|

- B. Urnengrabstätten**
- Je Grabstätte 210,00 €
- C. Zweitbelegung einer Grabstätte mit einer Urne**
- Je Zweitbelegung 210,00 €
- D. Doppelgrabstätten**
- Bei Zweitbelegung eines bestehenden Doppelgrabes 670,00 €
- Die Kosten für die Entsorgung des überschüssigen Erdreichs bei Anfertigung der Grabstätte sind in den Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstätten bereits enthalten.
- III. Benutzung der Friedhofshalle**
1. Je Beisetzung auf dem Friedhof und Benutzung sowie lediglich Aufbahrung 50,00 €
2. Die Reinigung der benutzten Räume wird separat abgerechnet
- IV. Ausgrabungen und Umbettungen**
- Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühr berechnet.
- V. Leichentransport**
- Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.
- VI. Sonderverträge**
- Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Hof hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Gebühren für Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung werden jedoch nach den Vorschriften der Punkte I.-III. dieser Friedhofsgebührensatzung berechnet.
- VII. Einebnung von Grabstätten**
- Je Einebnung eines Reiheneinzel-, Reihendoppel- oder Wiesengrabes 300,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 19 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.04.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.01.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hof, 11.03.2022


Jochen Becker
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 44 / 2022 am 04.11.2022

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 04.11.2022
Im Auftrag


Jens Mohr (S)
Verbandsgemeindeamtsrat

